

Schaffhausen, 28. August 2018

An den Präsidenten des Kantonsrates
Walter Hotz
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

MOTION Nr. 2018/9 GEBÜHRENAUFTEILUNG BÜRGERRECHTSGESETZ

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz (SHR 141.100) wie folgt anzupassen:

Art. 16 (ALT)	Art. 16 (NEU)
Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für Kanton und Gemeinde je 1'000 Franken.	Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton 500 Franken und für die Gemeinde 1'500 Franken.
Art. 17, Absatz 1b (ALT)	Art. 17, Absatz 1b (NEU)
Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für den Kanton und die Gemeinde	Für Ausländerinnen und Ausländer 250 Franken für den Kanton und 750 Franken für die Gemeinde

Begründung

§3 und §4 der per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SHR 141.111) regeln die Zuständigkeiten. Die gesamte Arbeitslast zur Bearbeitung der Dossiers liegt bei der jeweiligen Gemeinde respektive den zuständigen Organen. Trotzdem kassiert der Kanton die Hälfte der Gebühren. Mit dieser Motion wird eine faire Aufteilung der anfallenden Gebühren auf Kanton und Gemeinden angestrebt.

Freundliche Grüsse
Andreas Neuenschwander

